

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOWING-**

Vom 24. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOWING - vom 25. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingangs der Satzung werden nach dem Wort „BayHSchG“ die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ eingefügt.
2. In § 35 wird der Klammerzusatz „(§§ 1 bis 34)“ durch die Worte „– **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Module“ wird durch das Wort „¹Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Halbsatz 2 (neu) wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Module“ wird durch das Wort „¹Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 (neu) wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(B 14)“ die Worte „sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.“
6. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ werden die Zeichen und das Wort „– **BPOWiWi** –“ eingefügt.
- bb) Das Wort „gültigen“ wird durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten „Prüfungsmodalitäten der übrigen“ wird das Wort „wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung“ durch die Worte „Die zum erfolgreichen Abschluss der“ sowie die Worte „erforderliche Wissensstand wird“ durch die Worte „erforderlichen Kompetenzen werden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Worte „Zu Beginn einer Lehrveranstaltung“ werden durch die Worte „Vor Vorlesungsbeginn“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten „gibt die“ wird das Wort „dafür“ durch die Worte „für das jeweilige Modul“ ersetzt.
- (3) Nach dem Wort „Lehrperson“ werden die Worte „im Modulhandbuch“ eingefügt.
7. § 41 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen.“
8. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule (B 11 - B 12; B 24 bis B 26) angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

bb) Satz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem Wort „entweder“ werden die Worte „nach Abgabe oder“ gestrichen.
- (2) Nach dem Wort „Abschlussphase“ werden die Worte „oder nach Abgabe“ eingefügt.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „im Sinne des § 40 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Bildung der“ das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Note“ ersetzt sowie nach dem Wort „Teilprüfungen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Abschluss eines“ durch die Worte „ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach“ sowie das Wort „gleichwertig“ durch die Worte „nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach der Zahl „25“ das Wort „ECTS“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. Anlage 1 **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme, Betriebswirtschaftslehre), wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme, Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (vgl. **Anlagen 2 und 3**) (25 Prozent),
- Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (25 Prozent).“

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Abs. 2 zulassen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „kann jedes Modul“ die Worte „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „innerhalb der“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

(2) Die Worte „Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt,“ werden durch das Wort „Studienfachberatung“ ersetzt.

(3) Nach dem Zeichen „;“ wird das Wort „entsprechendes“ durch das Wort „Entsprechendes“ ersetzt.

(4) Die Worte „die Hochschulpraktika“ werden durch die Worte „das Hochschulpraktikum“ ersetzt.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Zahl „18“ der kleine Buchstabe „a“ sowie nach den Worten Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zeichen und das Wort „– **MPOWiWi** –“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „den Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule“ durch die Worte „die Prüfungen in den Wahlmodulen“ ersetzt.

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet und“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Projektarbeit soll in einem der gewählten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder in einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; § 9 Abs. 1 **ABMPO/TechFak** bleibt unberührt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Die“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.“

d) In Abs. 4 werden die Worte "in einem konsekutivem Studium nach dieser Prüfungsordnung" gestrichen.

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die in § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TechFak** für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.“

14. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet und“ gestrichen sowie das Wort „selbstständige“ durch die Worte „Fähigkeit zu selbstständiger“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Masterarbeit soll im gewählten Vertiefungsmodul (M 4) oder einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) angefertigt werden. ²Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) angefertigt werden. ³Die Betreuung erfolgt durch die für das jeweilige Modul im Sinne der Sätze 1 und 2 verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt. ⁴Die Masterarbeit soll ein anderes Thema als die Bachelor- und Projektarbeit zum Gegenstand haben.“

15. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Note“ ersetzt sowie nach dem Wort „Teilprüfungen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten „Noten der“ das Wort „einzelnen“ sowie nach den Worten „diesen Modulen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Worte "Spalte 4" gestrichen.

16. Anlagen 1a, 1b und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums
- Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)

S 1	S 2	Spalte 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12	S 13	S 14	S 15	S 16	S 17	
	Nr.	Modul	GOP/ K	SWS			ECTS gesa mt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart ²⁾		Prüfungsform	
				V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	PfP	PL/SL		
		Natur- und ingenieurwiss. Bereich															
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾ Übung	GOP	4		2	7,5	7,5						PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung	
	B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2	7,5	7,5							PL	Klausur 90 min	
	B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1		5	5							PL	Klausur 120 min	
	B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾ Übung		4		2	7,5		7,5					PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung	
	B 5	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2	7,5			7,5					PL	Klausur 90 min	
	B 6	Technische Darstellungslehre I					4	5	2,5						PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)
		Technische Darstellungslehre II					2		2,5							+SL	Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
	B 7	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2		4	10			10				PfP	PL	Klausur 120 min
		+SL														Praktikumsleistung	
	B 8	Grundlagen der Elektrotechnik		3	1			5		5						PL	Klausur 60 min
B 9	Grundlagen der Informatik Übung		3		3		7,5					7,5		PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung	
B 10	Produktionstechnik I und II	K	4			4	5			5					PL	Klausur 120 min	
Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5				5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5				2,5	2,5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
	B 13	Technisches Wahlmodul		4			5		2,5		-	2,5			PL	⁵⁾	
	B 14	Hochschulpraktikum				2	2,5				2,5				SL	Praktikumsleistung	
		Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich															
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1		5	2,5	2,5						PL	Klausur 60 min	
	B 16	Absatz	GOP	2	2		5		5						³⁾	³⁾	
	B 17	Statistik		4	2		7,5					7,5			³⁾	³⁾	
	B 18	IT und E-Business		4			5	5							³⁾	³⁾	
	B 19	Buchführung	K		2		5			5					³⁾	³⁾	
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		5			5					³⁾	³⁾	
	B 21	Makroökonomie	K	2	2		5				5				³⁾	³⁾	

Wahlbereich	B 22	Mikroökonomie	K	3	1	5				5				3)	3)
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2	5			5					3)	3)
	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2	5				5				3)	3)
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2	5					5			3)	3)
	B 26	Vertiefungsmodul		4	4	10					5	5		3)	3)
Überfakultärer Bereich															
Wahlbereich	B 27	Allgemeines Wahlmodul		2	2	5		2,5				2,5		PL	5)
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum		7,5						7,5		SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar				15						12 3	PfP	PL +PL	Bachelorarbeit Seminarleistung
Summe			134	71	43	20	180	30,0	27,5	32,5	30,0	30,0	30,0		
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						30									
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						42,5									

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

2) PfP: Portfolioprüfung
 PL: Prüfungsleistung
 SL: Studienleistung

3) vgl. § 40 Abs. 1

4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums
 - Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme (WING-IKS)

S1	S2	Spalte 3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	
	Nr.	Modul	GOP /K	SWS			ECT S gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Prüfungsart ²⁾		Prüfungsform	
				V	Ü	P								PfP	PL/SL		
								ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S				
		Natur- und ingenieurwiss. Bereich															
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾ Übung	GOP	4			7,5	7,5						PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung	
	B 2	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2		7,5	7,5							PL	Klausur 120 min	
	B 3	Digitaltechnik	GOP	2	2		5	5							PL	Klausur 90 min	
	B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾ Übung			4			7,5		7,5					PfP	PL +SL	Klausur 90 min Übungsleistung
		B 5	Praktikum Software für die Mathematik				2	2,5	2,5							SL	Praktikumsleistung
Pflichtbereich	B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2		7,5		7,5					PfP	PL	Klausur 120 min	
	B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik				3	2,5		2,5						+SL	Praktikumsleistung	
	B 7	Halbleiterbauelemente	K	2	2		5					5			PL	Klausur 90 min	
	B 8	Grundlagen der Informatik Übung			3			5					5			SL	Übungsleistung
	B 9a	Signale und Systeme I	K	2	2		5			5					PL	Klausur 90 min	
	B 9b	Signale und Systeme II	K	2	2		5				5				PL	Klausur 90 min	
	B 10	Nachrichtentechnische Systeme	K	4	2		7,5					7,5			PL	Klausur 120 min	
Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5				5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5				2,5	2,5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
	B 13	Technisches Wahlmodul		4			5		2,5	2,5					PL	⁵⁾	
	B 14	Hochschulpraktikum				2	2,5			2,5					SL	Praktikumsleistung	
		Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich															
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1		5	2,5	2,5						PL	Klausur 60 min	
	B 16	Absatz	GOP	2	2		5		5						³⁾	³⁾	
	B 17	Stochastische Prozesse		2	2		5				5				PL	Klausur 90 min	
	B 18	IT und E-Business		4	-		5	5									
	B 19	Buchführung	K		2		5			5					³⁾	³⁾	
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		5			5					³⁾	³⁾	

Wahlbereich	B 21	Makroökonomie	K	2	2		5				5				3)	3)	
	B 22	Mikroökonomie	K	3	1		5				5				3)	3)	
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2		5		5						3)	3)	
	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5			5					3)	3)	
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5				5				3)	3)	
	B 26	Vertiefungsmodul		4	4		10				5	5			3)	3)	
Überfakultärer Bereich																	
Wahlbereich	B 27	Allgemeines Wahlmodul		3	3		7,5		2,5	2,5			2,5		PL	5)	
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5						7,5		SL	Praktikumsleistung	
	B 29	Bachelorarbeit		-			15						12	Pfp	PL	Bachelorarbeit	
		Hauptseminar										3	+PL		Seminarleistung		
Summe			127	70	50	7	180	30	27,5	30	32,5	30	30				
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:							30										
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium							42,5										

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht
- 2) Pfp: Portfolioprfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) vgl. § 40 Abs. 1
- 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 5) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen

Anlage 2: Modulkatalog des Masterstudiums

S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	Spalte 12
Nr.	Modul ¹⁾	SWS		ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfungsart ²⁾		Prüfungsform
		V/Ü	P		EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	PfP	PL/ SL	
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich											
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
M 4	Vertiefungsmodul	4		5	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
M 5	Technisches Wahlmodul ³⁾	6		7,5	5	2,5				PL	⁵⁾
M 6	Hochschulpraktikum		2	2,5		2,5				SL	Praktikumsleistung
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich											
M 7	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses)			30	10	15	5			PL	⁶⁾
Überfakultärer Bereich											
M 8	Allgemeines Wahlmodul ³⁾	4		5			5			PL	⁵⁾
M 9	Schlüsselqualifikationen ³⁾	4		5	5					SL	Studienleistungen
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		12,5			10		PfP	PL	Studienarbeit
	Hauptseminar					2,5		+PL		Seminarleistung	
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen		7,5			7,5			SL	Praktikumsleistung
M 12	Masterarbeit			30				30		PL	Masterarbeit
Summe ECTS											
				120	30	30	30	30			

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.
- 2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 5, M 8 und M 9 festlegen.
- 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 5) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 3 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen
- 6) vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Die Änderungen in den lfd. Nrn. 5, 11 c) aa) und 16 gelten für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben. ³Die Änderungen in der lfd. Nr. 10 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juli 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 24. Juli 2014.

Erlangen, den 24. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2014.